

Beschluss Nr. 189/2024
Schwyz, 12. März 2024 / ju

Interpellation I 29/23: Umsetzung des Dublin-Verfahrens und dessen Auswirkungen auf den Kanton Schwyz
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 24. November 2023 hat Kantonsrat Jan Stocker folgende Interpellation eingereicht:

«Im Rahmen der fortlaufenden Diskussionen und Berichterstattungen über die Herausforderungen und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Dublin-Verfahren möchte ich auf die spezifische Situation im Kanton Schwyz eingehen. Der Dublin-Raum, welcher 27 EU-Staaten sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz umfasst, zielt darauf ab, Asylverfahren effizient und gerecht auf die Mitgliedstaaten zu verteilen. Jedoch gibt es zunehmend Bedenken hinsichtlich der Einhaltung und Effektivität dieses Systems.

In Anbetracht der aktuellen Lage und um ein klares Bild der Situation im Kanton Schwyz zu erhalten, richte ich folgende Fragen an den Regierungsrat:

- 1. Wie viele Dublin-Fälle sind derzeit im Kanton Schwyz untergebracht?*
- 2. Wie viele dieser Fälle wurden bereits auf die Gemeinden verteilt, und welches sind die primären Ziele dieser Verteilung?*
- 3. Welche finanziellen Belastungen entstehen für den Kanton und die Gemeinden durch die Aufnahme und Betreuung dieser Dublin-Fälle?*
- 4. Welche Staaten zeigen Widerstand oder Verzögerungen bei der Übernahme ihrer Verantwortlichkeiten im Rahmen des Dublin-Abkommens?*
- 5. Welche Massnahmen ergreift das kantonale Amt für Migration, um eine Überlastung der Gemeinden durch Dublin-Fälle zu verhindern oder zu minimieren?*
- 6. Welche Schritte plant der Kanton, um zu gewährleisten, dass die Gemeinden nicht mit Aufgaben und Lasten konfrontiert werden, die international anderweitig geregelt sind?*

Um Klarheit und Verständnis für die Situation im Kanton Schwyz zu schaffen, bin ich dem Regierungsrat für eine zeitnahe Beantwortung dieser Fragen dankbar.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Asylsuchende im Dublinverfahren sind maximal während 140 Tagen in Bundesasylzentren (BAZ). Können diese Personen innerhalb dieser Frist nicht rücküberstellt werden (wegen Beschwerdeverfahren oder des Aufnahmestopps Italiens) gelangen sie in die Kantone, welche für den Vollzug zuständig sind. Derzeit sind 16 davon betroffene Personen in kantonalen Unterbringungsstrukturen, wobei die Tendenz zurzeit steigend ist. Kann der Vollzug innert sechs Monaten nicht vorgenommen werden, gelangen diese Personen via BAZ ins ordentliche nationale Verfahren und werden alsdann bevölkerungsproportional auf die Kantone verteilt.

Das Dublin-Verfahren ist eine dem nationalen Verfahren vorgeschaltete Prüfung, ob die Schweiz überhaupt in ein Asylverfahren eintritt oder ob ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Der Kanton Schwyz übernimmt seit dem 1. Januar 2023, befristet bis 31. März 2024, einen Teil des Wegweisungsvollzugs des Bundesasylzentrums Glaubenberg, welches das Ausreisezentrum der Region Zentralschweiz/Tessin ist.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) weist während dieser Phase dem Kanton Schwyz pro Monat zehn Wegweisungsfälle im Dublinverfahren zwecks Ausschaffung zu. Die Rücküberstellung dieser Personen erfolgt weitgehend direkt ab Bundesasylzentren. Hierfür erhält der Kanton Schwyz Fallkompensationen: Bei 100 Vollzugsfällen umfasst die Kompensation 15 Zuweisungen, welche der Kanton im Rahmen des ordentlichen Asylverfahrens weniger übernehmen muss.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Wie viele Dublin-Fälle sind derzeit im Kanton Schwyz untergebracht?

Derzeit sind 16 Dublin-Fälle in den kantonalen Zentren untergebracht. Es handelt sich um Personen in einem laufenden Dublinverfahren oder in einem Dublinverfahren mit Wegweisungsentscheid, deren Beschwerde entweder noch offen ist oder deren Wegweisung nach Italien aufgrund des Aufnahmestopps gegenwärtig nicht durchgeführt werden kann. Je nach Verfahrensstand erfolgt die Unterbringung in einem kantonalen Durchgangszentrum (DGZ) oder in der Nothilfe. Ist das Verfahren noch offen (Beschwerdeverfahren), so verbleiben die Betroffenen in einem DGZ, kann nicht vollzogen werden, erfolgt die Unterbringung in der Nothilfe.

2.2.2 Wie viele dieser Fälle wurden bereits auf die Gemeinden verteilt, und welches sind die primären Ziele dieser Verteilung?

Personen im Dublinverfahren mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid werden den Gemeinden grundsätzlich nicht zugeteilt, derzeit befinden sich keine dieser Personen in den Gemeinden. Hingegen wurden Dublin-Fälle kurz vor oder nach der Verfristung und Aufnahme ins nationale Asylverfahren den Gemeinden zugewiesen. So hat beispielsweise die Gemeinde Freienbach einige wenige ehemalige Dublin-Fälle, bei welchen das SEM die Aufnahme ins nationale Asylverfahren angeordnet hat. Diese sind rechtlich gesehen reguläre Asylsuchende. Weiter ist es möglich, dass es bei Familien mit schulpflichtigen Kindern, die vom Aufnahmestopp Italiens betroffen sind (innerhalb einer Frist von sechs Monaten) oder deren Beschwerdeverfahren noch hängig ist, im Sinne des Kindeswohls zu einem Austritt in eine Gemeinde kommen kann.

2.2.3 Welche finanziellen Belastungen entstehen für den Kanton und die Gemeinden durch die Aufnahme und Betreuung dieser Dublin-Fälle?

Der Kanton erhält für jede Person, die nicht rechtskräftig weggewiesen ist, eine Globalpauschale durch den Bund. Ist die Person rechtskräftig weggewiesen, so erhält der Kanton für seine Vollzugsleistung eine Pauschale für den Wegweisungsvollzug sowie die erwähnte Kompensation bei den Asylzuweisungen.

2.2.4 Welche Staaten zeigen Widerstand oder Verzögerungen bei der Übernahme ihrer Verantwortlichkeiten im Rahmen des Dublin-Abkommens?

Wegen der grossen Zahl an Anlandungen illegaler Migranten an der Süd- und Ostküste übernimmt Italien seit Dezember 2022 bis auf weiteres keine Asylsuchenden, für die das Land gemäss Dublin-Abkommen zuständig wäre. Die Suspendierung gilt gegenüber allen Dublin-Staaten. Hingegen nimmt Italien aufgrund des bilateralen Rückübernahmeabkommens mit der Schweiz weiterhin Personen an der schweizerisch-italienischen Grenze zurück.

2.2.5 Welche Massnahmen ergreift das kantonale Amt für Migration, um eine Überlastung der Gemeinden durch Dublin-Fälle zu verhindern oder zu minimieren?

Da der Kanton diese Fälle zurückbehält, besteht derzeit keine erkennbare Überlastung der Gemeinden hinsichtlich Dublin-Zuweisungen. Hingegen verstärkt sich die Belastung in den kantonalen Zentren aufgrund der erhöhten Zuweisung von Personen im laufenden Verfahren, die der Kanton zurückbehält.

2.2.6 Welche Schritte plant der Kanton, um zu gewährleisten, dass die Gemeinden nicht mit Aufgaben und Lasten konfrontiert werden, die international anderweitig geregelt sind?

Für die Durchsetzung des Dublin-Abkommens ist der Bund zuständig. Der Kanton hat auf diese völkerrechtliche Regelung keinen Einfluss. Die Zuweisung von Personen erfolgt ausschliesslich gestützt auf nationales Recht – in der Regel infolge der Begrenzung des Aufenthalts in einem Bundeszentrum von 140 Tagen. Der Kanton verfügt derzeit noch über ausreichend Unterbringungsstrukturen sowohl im Asylbereich als auch in der Nothilfe.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Migration.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

